

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung zum Soldatenentschädigungsgesetz

(Soldatenentschädigungsverordnung – SEV)

A. Problem und Ziel

Durch das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts wird die Beschädigtenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in ein eigenständiges Regelwerk überführt. Gleichzeitig erfährt die Rechtsmaterie durch das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten (Soldatenentschädigungsgesetz) eine umfangreiche Neuausrichtung und Neustrukturierung sowie eine Anpassung an die bestehenden sozialrechtlichen Regelungen. Zur Umsetzung des Soldatenentschädigungsgesetzes bedarf es jedoch noch ergänzender Regelungen, die als Maßstab für die Feststellung von Ansprüchen sowie für die Leistungserbringung durch die zuständige Verwaltung notwendig sind.

B. Lösung

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach dem Soldatenentschädigungsgesetz, die Anerkennung einer sekundären Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge sowie die Festsetzung des Grades der Schädigungsfolgen ist es erforderlich, einheitliche medizinische Grundsätze und Kriterien zugrunde zu legen. Bislang gilt die Versorgungsmedizin-Verordnung auch für die Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldaten über die entsprechende Verweisung im Soldatenversorgungsgesetz auf das Bundesversorgungsgesetz sowie auf die Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412) und regelt die medizinischen Grundsätze und Kriterien in vollem Umfang auch für die Soldatinnen und Soldaten. Durch die Verweisung auf die Vorschriften der Versorgungsmedizin-Verordnung wird für die Bewertung gleichgelagerter Sachverhalte eine einheitliche Handhabung und Rechtsanwendung im Gleichklang mit dem Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch gewährleistet. Diese Beurteilungsgrundlage soll auch weiterhin beibehalten werden.

Entsprechendes gilt für die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987, die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist. Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Berechnung der Erstattung oder Bezuschussung der Leistungen zur Mobilität und soll auch für die Leistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz zur Vereinheitlichung des Beurteilungs- und Erstattungsmaßstabes herangezogen werden.

Das Soldatenentschädigungsgesetz enthält in § 6 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 eine Ermächtigungsgrundlage, um die Rechtsmaterie in einer eigenen Verordnung zu regeln. Durch die gleitende Verweisung auf bereits bestehende Verordnungen regelt die Soldatenentschädigungsverordnung, dass auch bei der Umsetzung des Soldatenentschädigungsgesetzes die Anwendung der Versorgungsmedizin-Verordnung sowie der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nach Maßgabe der Verordnung gelten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen keine Haushaltsausgaben, da inhaltlich die bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Regelungen weitergeführt werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da im Wesentlichen die bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Regelungen weitergeführt werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand, da im Wesentlichen die bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Regelungen weitergeführt werden.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung zum Soldatenentschädigungsgesetz

(Soldatenentschädigungsverordnung – SEV)

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 5 sowie des § 18 Absatz 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1

Anwendung der Versorgungsmedizin-Verordnung

Für die Anerkennung der sekundären Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge nach § 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes sowie die Beurteilung und Bemessung des Grades der Schädigungsfolgen nach § 6 Absatz 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes gilt die Versorgungsmedizin-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2

Leistungen zur Mobilität

Für die Leistungen zur Mobilität nach § 18 des Soldatenentschädigungsgesetzes gelten die §§ 1 bis 5, 7 und 9 bis 14 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Soldatenentschädigungsgesetz sieht Ermächtigungsnormen zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen im Wege einer Rechtsverordnung vor. Mit der Soldatenentschädigungsverordnung werden die Versorgungsmedizin-Verordnung sowie die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung zur Anwendung gebracht sowie die Anwendungsmodalitäten geregelt. Diese Verweisungen sind erforderlich, um möglichst eine einheitliche Rechtsanwendung der Vorschriften bei gleich oder ähnlich gelagerten Fallkonstellationen auf dem Gebiet des Entschädigungsrechts bei Gesundheitsschädigungen zu gewährleisten, für welche die Bundesrepublik Deutschland die Verantwortung übernimmt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Soldatenentschädigungsgesetz ist nach § 68 Nummer 18 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ein besonderer Teil des Sozialgesetzbuches. Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen sind Entschädigungsleistungen der Soldatinnen und Soldaten auf Grund der erlittenen und anerkannten Wehrdienstbeschädigung. Die einzelnen Beurteilungsmaßstäbe und die Bemessungsgrundlagen sind auf Grund der Ermächtigungsgrundlage in § 6 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes dem Verordnungsgeber vorbehalten.

Die Anwendung des Soldatenentschädigungsgesetzes erfordert die Beachtung bestimmter Maßstäbe im Rahmen der Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge sowie für die Beurteilung und Bemessung des Grades der Schädigungsfolge als Grundlage für die Entschädigungsleistungen. Die Versorgungsmedizin-Verordnung regelt bereits umfassend die medizinischen Grundsätze und Kriterien, die bei der ärztlichen Begutachtung sowohl nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch als auch nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts Anwendung findet sowie das dafür maßgebende Verfahren. Durch die Soldatenentschädigungsverordnung macht sich das Bundesministerium der Verteidigung die medizinischen Grundsätze und Kriterien der Versorgungsmedizin-Verordnung auch für die ärztliche Begutachtung im Rahmen des Soldatenentschädigungsgesetzes zu eigen, um weiterhin eine einheitliche Beurteilung und Bemessung für alle geschädigten Personen im Rahmen des Entschädigungsrechts zu gewährleisten.

Des Weiteren ist es erforderlich, die Bewertungskriterien und die Höhe der entsprechenden Leistungen im Rahmen der Leistungen zur Mobilität näher zu konkretisieren. Das Soldatenentschädigungsgesetz verweist in § 18 auf die gesetzlichen Regelungen des § 40 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, in der sich wiederum eine Verweisung auf die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung wiederfindet. Die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung enthält bereits umfassende Regelungen zu Ausmaß und Höhe der Leistungen zur Mobilität und ist seit vielen Jahren anerkannte Rechtsgrundlage für entsprechende Leistungen. Da schädigungsbedingte Leistungen für Soldatinnen und Soldaten ohne Ansehen von Einkommen und Vermögen erfolgen, wird die Anwendung der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung ausgeschlossen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Das Bundesministerium der Verteidigung ist nach § 6 Absatz 5 und § 18 Absatz 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verordnung werden bereits existente Regelungen zur Beurteilung und Bemessung des Grades der Schädigungsfolgen sowie für Leistungen zur Mobilität für anwendbar erklärt. Damit wird eine gleichwertige Beurteilung auf dem Gebiet des Sozialen Entschädigungsrechts erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit der Verordnung zum Soldatenentschädigungsgesetz werden die Versorgungsmedizin-Verordnung sowie in Teilen die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung für die Durchführung des Soldatenentschädigungsgesetzes für anwendbar erklärt. Beide Maßnahmen sind unumgänglich für die Durchführung des Soldatenentschädigungsgesetzes. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entstehen keine Haushaltsausgaben, da mit § 1 der Verordnung die bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Regelungen weitergeführt werden. Durch § 2 entstehen ebenfalls keine Haushaltsausgaben, da die bisher gültigen Regelungen mit Anrechnung von Einkommen bzw. Vermögen auf Leistungen zur Mobilität nur in Ausnahmefällen überhaupt zu einer geringen Anrechnung geführt haben. Im Übrigen werden ebenfalls die bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Regelungen weitergeführt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da im Wesentlichen die bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Regelungen weitergeführt werden.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder Erfüllungsaufwand noch entstehen Bürokratiekosten aus Informationspflichten, weil diese weder begründet noch erweitert werden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand, da im Wesentlichen die bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Regelungen weitergeführt werden. Lediglich der Wegfall der Einkommens- und Vermögensprüfung bei Leistungen zur Mobilität könnte zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes führen. Da sich die Antragszahlen jedoch im niedrigen zweistelligen Bereich bewegen, wird auf eine Berechnung und Darstellung verzichtet.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Auswirkungen auf die demographische Entwicklung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Geltungsdauer der Regelung wird nicht befristet.

Der Entwurf der Verordnung zum Soldatenentschädigungsgesetz sieht Regelungen vor, die als Maßstab für die Bewertung und Beurteilung bei der Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung zum einen und bei der Erbringung der Leistung zur Mobilität zum anderen heranzuziehen sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendung der Versorgungsmedizin-Verordnung)

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach dem Soldatenentschädigungsgesetz, die Anerkennung einer sekundären Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge sowie die Festsetzung des Grades der Schädigungsfolgen ist es erforderlich, einheitliche medizinische Grundsätze und Kriterien zugrunde zu legen. Nach § 6 Absatz 5 des Soldatenentschädigungsgesetzes ist das Bundesministerium der Verteidigung ermächtigt, die Grundsätze für die Beurteilung und Bemessung des Grades der Schädigungsfolgen, für die Anerkennung einer sekundären Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge sowie das hierfür maßgebliche Verfahren zu regeln. Bislang gilt die Versorgungsmedizin-Verordnung über die Verweisung des § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes auf das Bundesversorgungsgesetz sowie auf die Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412) entsprechend auch für die Leistungen an wehrdienstbeschädigte Soldaten und regelt die medizinischen Grundsätze und Kriterien in vollem Umfang auch für die Soldatinnen und Soldaten. Nach § 1 soll die Versorgungsmedizin-Verordnung auch nach Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes am 1. Januar 2025 weiterhin entsprechend gelten. Durch die gleitende Verweisung auf die Vorschriften der Versorgungsmedizin-Verordnung wird für die Bewertung gleichgelagerter Sachverhalte eine einheitliche Handhabung und Rechtsanwendung im Gleichklang mit dem Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch gewährleistet.

Zu § 2 (Leistungen zur Mobilität)

§ 18 Absatz 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes verweist auf § 40 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. In § 40 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ist geregelt, dass für die Kraftfahrzeughilfe die Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung

Anwendung findet. Im Rahmen der Durchführung der Leistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz soll die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nach Maßgabe von § 2 ebenfalls entsprechend gelten. Da die Leistungen des Soldatenentschädigungsgesetzes ohne Ansehen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgen, wird die Leistung zur Mobilität nach § 18 des Soldatenentschädigungsgesetzes nicht als Zuschuss gewährt, sondern in voller Höhe des Bemessungsbetrages nach § 5 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung erfolgen. Die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfeverordnung sind daher nicht anzuwenden.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt wie das Soldatenentschädigungsgesetz in Kraft, um die Umsetzung des Soldatenentschädigungsgesetzes zu gewährleisten.